

Reglement über die Trinkwasserverteilung



Reglement der Gemeinde Fräschels über die Trinkwasserverteilung

Seitenzahl: 16

Genehmigt durch:

- Gemeinderat: 13.11.2018

- Gemeindeversammlung: **xx**

- Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft: **xx**

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Gesetz vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser (TWG; SGF 821.32.1) und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIG; SGF 731.0.1) und dessen Ausführungsverordnung vom 28. Dezember 1965 (FPoIV; SGF 731.0.11);
- gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) und dessen Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
- gestützt auf das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1),

beschliesst:

1. KAPITEL: Gegenstand

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet;
- b) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den Bezüchern;
- c) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteilern.

² Das Reglement gilt:

- a) für alle Bezüger, die Trinkwasser von der Gemeinde beziehen;
- b) für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler.

³ Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeindefachwerk angeschlossen sind, gelten auch als Bezüger.

2. KAPITEL: Verteilung von Trinkwasser

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungsperimeter. Sie kann die Aufgabe Drittverteilern übertragen.

² Die Gemeinde kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern, namentlich wenn zukünftige Bezüger oder Nachbargemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der Gemeinde und den Bezüger, beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 3 Drittverteiler von Trinkwasser

¹ Verteiler, die Trinkwasser an Dritte abgeben, müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler.

² In den Bauzonen müssen Drittverteiler einen Übertragungsvertrag haben.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) regelmässig Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen.

Art. 4 Anschlusspflicht in den Bauzonen

In den Bauzonen muss der Grundstückeigentümer, sofern er nicht eigene Ressourcen besitzt, die genügend Trinkwasser liefern, das Trinkwasser von der Gemeinde oder von einem Drittverteiler mit Übertragungsvertrag beziehen. In letzterem Fall erteilt die Gemeinde die Genehmigung im Rahmen der Baubewilligung.

Art. 5 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe

¹ Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger geregelt werden.

² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.

Art. 6 Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung

¹ Die Dienstleistung der Trinkwasserlieferung beginnt mit der Installation des Wasserzählers und endet bei Handänderung der Liegenschaft mit schriftlicher Kündigung oder, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung, mit Abtrennung der Anschlusseinrichtung.

² Falls der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten will, hat er dies der Gemeinde mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

³ Grundeigentümer, die auf einen Anschluss verzichten, tragen die Kosten der Abtrennung.

Art. 7 Einschränkung der Trinkwasserverteilung

¹ Die Gemeinde kann die Trinkwasserverteilung in gewissen Sektoren des Versorgungssperimeters vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) infolge höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
- d) bei anhaltender Trockenheit;
- e) im Brandfall;
- f) infolge durch Dritte verursachte Unterbrüche.

² Die Gemeinde informiert die Bezüger rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche.

³ Die Gemeinde tut ihr Möglichstes, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen. Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und gewährt keine Tariferhöhungen.

⁴ Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Art. 8 Einschränkung der Trinkwassernutzung

Die Gemeinde kann Vorschriften zur Einschränkung der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Gewährung von Tariferhöhungen (namentlich Verbot oder Unterbruch der Garten- oder Rasenbewässerung, der Befüllung von Wassertanks und Schwimmbädern, Autowaschen und Ähnliches).

Art. 9 Sanitäre Massnahmen

¹ Die Gemeinde kann sanitäre Massnahmen vornehmen (namentlich bei Entkeimung oder Spülung des Netzes), die bis zu den Haustechnikanlagen innerhalb der Liegenschaften reichen können.

² Gegebenenfalls informiert sie, sobald möglich, die betroffenen Bezüger, damit diese entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers infolge dieser sanitären Massnahmen.

Art. 10 Trinkwasserabgabeverbot

Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der Gemeinde Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 11 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 12 Störungen in der Trinkwasserverteilung

Die Bezüger melden der Gemeinde unverzüglich Störungen, eine Abnahme oder das Aussetzen der Trinkwasserverteilung.

3. KAPITEL: Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen

1. Abschnitt: Im Allgemeinen

Art. 13 Überwachung

Die Gemeinde überwacht sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

Art. 14 Leitungsnetz, Definition

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch:

- a) die Haupt- und Verteilleitungen, sowie die Hydranten;
- b) die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen.

Art. 15 Hydranten

¹ Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.

² Die Eigentümer müssen die Einrichtung von Hydranten auf ihrem Grundstück dulden.

³ Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten.

⁴ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich und auffindbar sein, namentlich zu Unterhaltszwecken.

⁵ Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke muss von der Gemeinde bewilligt werden.

Art. 16 Benutzung von Privatgrund

Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit durch den privaten Grundeigentümer gewährleistet werden.

Art. 17 Schutz von öffentlichen Leitungen

¹ Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter den Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetz bewilligungspflichtig.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

2. Abschnitt: Hausanschlussleitung

Art. 18 Definition

Als Hausanschlussleitung bezeichnet wird die Leitung von der Verteilleitung bis zum Wasserzähler, beziehungsweise bis zum ersten Absperrschieber innerhalb des Gebäudes (grundsätzlich Eigentum der Bezüger), sowie die Anschlussapparatur an die Verteilleitung inklusive Absperrschieber und der Wasserzähler (grundsätzlich Eigentum der Gemeinde). Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Art. 19 Installation

¹ In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann eine Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Die Hausanschlussleitungen werden im Prinzip an die Verteilleitungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind wenn möglich zu vermeiden.

³ In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Verteilleitung zu platzieren ist, wenn möglich im öffentlichen Grund und jederzeit zugänglich.

⁴ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung erstellen lassen.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.

⁶ Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler (siehe Art. 24).

Art. 20 Art der Hausanschlussleitung

¹ Die Gemeinde bestimmt die Art der Hausanschlussleitung.

² Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material, gemäss den anerkannten Regeln der Technik, frostgeschützt und in zweckmässigem Durchmesser auszuführen.

Art. 21 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitungen ist besagte Erdung anders einzurichten. Die Kosten dafür tragen nicht die Gemeinden.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung unterhalten und erneuert.
- ² Die Kosten für die Anschlussapparatur, für den Absperrschieber und für den Teil der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund trägt die Gemeinde. Für die Kosten des Hausanschlussleistungsstücks auf privatem Grund kommen die Eigentümer auf.
- ³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort zu melden.
- ⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei Wasserverlusten);
 - b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
 - c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.
- ⁵ Verzögert oder unterlässt der Eigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung, so lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen und verrechnet diesem die geschätzten Wasserverluste.

Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.
- ² Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Absatz ³ verfügen.
- ³ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

3. Abschnitt: Wasserzähler

Art. 24 Installation

- ¹ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Mietkosten des Wasserzählers werden jährlich an den Abonnenten verrechnet.
- ² Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer, falls er die Standortveränderung verlangt.
- ³ In der Regel wird pro Anschlussleitung mit Hausnummer ein Wasserzähler installiert. Die Gemeinde entscheidet über Ausnahmen.
- ⁴ Die Gemeinde entscheidet über die Art des Wasserzählers.

Art. 25 Nutzung des Wasserzählers

Den Bezügerinnen ist es nicht gestattet am Wasserzähler Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Art. 26 Standort

¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers.

² Ein zweckmässiger und leicht zugänglicher Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

³ Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

Art. 27 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Art. 28 Ablesung

¹ Die Ablesung erfolgt periodisch durch Selbstdeklaration der Wasserbezüger. Die Gemeinde ist befugt, die Ablesung selbst vorzunehmen und/oder Stichproben durchzuführen.

² Die Gemeinde hat Zugang zu den Wasserzählern für die Ablesung.

³ Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt.

⁴ Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der normalen Termine können verrechnet werden. Der maximale Tarif beträgt pauschal CHF 40.00 pro zusätzliche Ablesung.

Art. 29 Kontrolle der Funktionsfähigkeit

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

² Die Bezüger können jederzeit eine Kontrolle des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, trägt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Falls keine Störung festgestellt wird, trägt der Eigentümer die Prüfkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird die Betriebsgebühr korrigiert aufgrund des Wasserverbrauchs vergangener und für die korrekte Funktionsweise des Zählers repräsentativen Jahre.

⁴ Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die Gemeinde zu informieren.

4. Abschnitt: Haustechnikanlagen

Art. 30 Definition

¹ Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler, beziehungsweise dem ersten Absperrschieber, bis zur Entnahmestelle.

² Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

Art. 31 Rückflussverhinderung

Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Art. 32 Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen- und Grauwasser

¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser, müssen unabhängig vom Gemeindefnetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.

² Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeindefwasser und eigenem Regen- oder Grauwasser informieren.

4. KAPITEL: Finanzen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 33 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

Art. 34 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch die Erhebung folgender Abgaben:

- a) Anschlussgebühr;
- b) Vorzugslast;
- c) Jährliche Grundgebühr;
- d) Betriebsgebühr;
- e) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- f) Beiträge Dritter.

Art. 35 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die Beträge gemäss dem vorliegenden Reglement entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 36 Anschlussgebühr in der Bauzone

¹ Die Gemeinde erhebt eine Anschlussgebühr zur Deckung der Baukosten der Trinkwasserinfrastrukturen.

² Sie wird wie folgt bestimmt:

Maximal CHF 20.00 pro m² Parzellenfläche x indexierte Fläche gemäss Anhang dieses Reglements.

³Bei teilweise bebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kann die Anschlussgebühr aufgrund einer maximalen Fläche von 2'000 m² berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.

Art. 37 Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone

Für die Grundstücke, die an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind, rechnet sich die Gebühr wie folgt:

Höchstens CHF 20.00 pro m² Parzellenfläche, die 2'000 m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer indexierten Fläche gemäss Anhang dieses Reglements.

Art. 38 Wiederaufbau eines Gebäudes

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird die früher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird.

Art. 39 Vorzugslast

¹ Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen, wird eine Vorzugslast erhoben.

² Sie beträgt 70 % der Anschlussgebühr gemäss den Berechnungskriterien von Art. 36.

Art. 40 Abzug von der Anschlussgebühr

Die bereits bezahlte Vorzugslast wird von der Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag abgezogen.

Art. 41 Jährliche Grundgebühr

¹ Bei angeschlossenen Liegenschaften sowie bei anschliessbaren Grundstücken in der Bauzone ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

² Sie dient der Finanzierung der Erschliessungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Schuldentilgung, Zinsen) und den später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen.

³ Die Grundeigentümer, beziehungsweise Wasserbezüger, haben eine jährliche Grundgebühr von maximal CHF 200.00 pro Liegenschaft zu entrichten.

Art. 42 Zählermiete

Die jährliche Zählermiete, berechnet gemäss Art. 24, wird wie folgt festgesetzt:

Zählerdurchmesser 3/4 Zoll:	maximal CHF 40.00
1 Zoll:	maximal CHF 45.00
grösser als 1 Zoll:	maximal CHF 55.00

Art. 43 Betriebsgebühr

Eine Betriebsgebühr wird erhoben zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen; sie beträgt maximal CHF 2.50 pro m³ bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler.

Art. 44 Temporärer Wasserbezug

¹ Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) ist bewilligungspflichtig.

² Der temporäre Wasserbezug ab Hydranten kann pauschal verrechnet werden. Die Gebühr beträgt CHF 50.00 für den Wasserbezug und einer Abwassergebühr von CHF 50.00 pro Tag.

³ Bei Installation von einem temporären Zähler wird eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 und der Verbrauch per m³ von maximal CHF 2.50 für Wasserbezug und maximal CHF 3.00 für Abwasser berechnet. Auf Gesuch kann die Abwassergebühr erlassen werden wenn nachgewiesen wird, dass kein Wasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Art. 45 Übertragung der Zuständigkeit

Für die Bestimmungen in diesem Kapitel mit Angaben der maximalen Gebührenhöhe legt der Gemeinderat die Gebührenhöhe in einem Tarifblatt fest.

3. Abschnitt: Modalitäten der Gebührenerhebung

Art. 46 Erhebung - Fälligkeit der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird fällig mit dem Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz.

² Ab Baubeginn können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 47 Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast wird fällig sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist.

Art. 48 Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr

Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig verrechnet.

Art. 49 Schuldner

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

² Die Vorzugslast schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der anschliessbaren Liegenschaft ist.

³ Die jährliche Grund- und Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 50 Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

5. KAPITEL: Abgaben

Art. 51 Abgaben

¹ Die Gemeinde sieht eine Abgabe bis CHF 400.00 vor für ihre Dienstleistung im Rahmen einer Bewilligung oder Kontrolle nach diesem Reglement.

² Die Abgabe wird innerhalb der in Absatz ¹ vorgesehenen Grenzen, aufgrund der Wichtigkeit der Sache und des Arbeitsaufwands festgelegt.

6. KAPITEL: Verzugszinsen

Art. 52 Verzugszinsen

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen verzinst.

7. KAPITEL: Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 53 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 Abs. ¹, 11,11,17, 19 Abs. ⁴, 24 Abs. ², 25, 27,31 und 32 Abs. ¹ des vorliegenden Reglements sind mit Geldbussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 strafbar, je nach Schwere des Falls.

² Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

³ Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 54 Rechtsmittel

¹ Entscheide des Gemeinderats, eines Gemeindedienstes oder eines Rechtsträgers einer Delegation von kommunalen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Beschwerdeführers.

² Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann angefochten werden.

³ Betreffend Geldbussen kann der Verurteilte innert 10 Tagen ab Mitteilung des Strafbefehls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 86 Abs. ² GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

8. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Wasserversorgung vom 09.04.1992 wird aufgehoben.

Art. 56 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) bleibt vorbehalten.

Art. 57 Revision

Sämtliche Änderungen am vorliegenden Reglement über die Verteilung von Trinkwasser müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) genehmigt werden.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Hauser

Christine Tschachtli

Durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) genehmigt am

xx
Staaträtin, Direktorin



Gewichtungstabelle indexierte Flächen

Zonen		GFZ ¹	ÜZ ²
KZ	Kernzone	1.60	
WZ	Wohnzone	0.80	
AZ I	Arbeitszone I	1.60	
AZ II	Arbeitszone II	--	0.65
ZA I	Zone von allgemeinem Interesse	--	0.40
PDL	Perimeter diversifizierte Landwirtschaft	--	0.65
LZ	Landwirtschaftszone	--	0.65

¹ Geschossflächenziffer gemäss neuem Gemeindebaureglement (Anhang 1, Zusammenfassung der Zonenvorschriften (Art. 20 – 26).

² Wo keine Geschossflächenziffern definiert sind, gelten die Überbauungsziffern gemäss neuem Gemeindebaureglement (Anhang 1, Zusammenfassung der Zonenvorschriften (Art. 20 – 26).

Für die Zonen PDL und LZ sind im neuen Gemeindebaureglement keine expliziten Überbauungsziffern definiert. Als Bemessungsgrundlage werden die gleichen Werte wie für die AZ II (Arbeitszone II) festgelegt.



Der Gemeinderat

gestützt auf das vorliegende Reglement über die Trinkwasserverteilung

beschliesst:

Die im Reglement über die Trinkwasserverteilung vorgesehenen Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Art. 28

CHF 30.00 pauschal pro zusätzliche Ablesung

Art. 36

CHF 15.00 pro m² indexierte Fläche

Art. 37

- a) CHF 15.00 pro m² indexierte Fläche
- b) Theoretische Geschossflächenziffer = 0.65
Allfällige Anpassungen der festgelegten Geschossflächenziffer bedingen der Zustimmung der zuständigen Kommission.

Art. 41

CHF 150.00 pro Liegenschaft

Art. 42 Zählermiete

Zählerdurchmesser 3/4 Zoll:	CHF 30.00
1 Zoll:	CHF 35.00
grösser als 1 Zoll:	CHF 45.00

Art. 43

CHF 1.70 pro m³ verbrauchte Wassermenge

Durch den Gemeinderat von Fräschels genehmigt am

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Hauser

Christine Tschachtli